

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim

vom 26. Februar 2010

Der Ortsgemeinderat Herschweiler-Pettersheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (KomAEVO) folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird

Artikel I

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim vom 7.10.2005, zuletzt geändert am 27.9.2006, wird wie folgt geändert.

I. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Veröffentlichungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.“

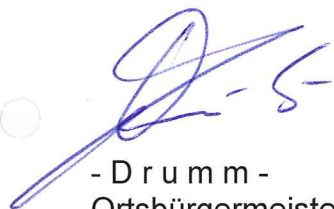
II. § 8 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2, mindestens jedoch 11,70 Euro. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderats sind, jedoch in der Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderats teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gem. Abs. 1. S. 2., mindestens jedoch 11,70 Euro. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (3) § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

Artikel II

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herschweiler-Pettersheim, den 26. Februar 2010



- D r u m m -
Ortsbürgermeister

